

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Landesamtsdirektion

LAD-0706-II

Bearbeiter 63 57 11  
Dr. Kaufmann Durchwahl 2093

3. Okt. 1978

Betrifft

Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit welchem das NÖ. -  
Wiederverlautbarungsgesetz geändert wird; Regierungsvorlage

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

3. OKT. 1978

Eing.

Zl.

607

Verf.

- Aussch.

Hoher Landtag!

In § 7 des NÖ. - Wiederverlautbarungsgesetzes, welches auf Ver-  
fassungsstufe steht, wird angeordnet, daß Druckfehler in Wieder-  
verlautbarungen von Rechtsvorschriften mittels Kundmachung der  
Landesregierung im Landesgesetzblatt berichtigt werden.

Das NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700, regelt die Verlautbarung  
von Rechtsvorschriften für das Land Niederösterreich und bestimmt  
das Landesgesetzblatt als Kundmachungsorgan für diese Rechtsvor-  
schriften. In seinem § 6 sind Anordnungen über die Vorgangsweise  
bei der Berichtigung von Druckfehlern, offenbar auf einen Ver-  
sehen beruhenden Unrichtigkeiten und Verstößen, die bei der inneren  
Einrichtung des Landesgesetzblattes unterlaufen sind, enthalten,  
die im Hinblick auf die Gestaltung des Landesgesetzblattes in  
Loser-Blatt-Form notwendig sind.

Da es sich bei der Kundmachung einer von der Landesregierung be-  
schlossenen Wiederverlautbarung zweifellos um die "Verlautbarung  
einer Rechtsvorschrift" handelt, ist § 6 des NÖ Verlautbarungs-  
gesetzes auch bei Wiederverlautbarungen zu beachten.

Es könnte allerdings auch die Meinung vertreten werden, § 7 des  
NÖ. - Wiederverlautbarungsgesetzes stelle im Verhältnis zur allge-

meinen des § 6 des NÖ Verlautbarungsgesetzes eine Spezialnorm dar, insbesondere als sie im Verfassungsrang steht. Folgt man dieser Auffassung, wäre bei Wiederverlautbarungen nur die Berichtigung von Druckfehlern im engeren Sinn zulässig. Für eine derartige Einschränkung liegt aber kein Grund vor, sodaß sich im Interesse der Rechtsklarheit die Aufhebung des § 7 des NÖ. - Wiederverlautbarungsgesetzes empfiehlt. Da dieses Gesetz im Verfassungsrang steht, bedarf die Aufhebung auch nur eines Teiles dieses Gesetzes einer Aufhebungsnorm auf Verfassungsstufe.

Durch die Novellierung des NÖ. - Wiederverlautbarungsgesetzes wird auch dessen Überführung in das Lose-Blatt-System im Wege einer Wiederverlautbarung möglich.

Von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens wird im vorliegenden Fall abgesehen, da es sich bloß um eine formale Änderung des Gesetzes, ohne daß dessen Inhalt berührt würde, handelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. - Wiederverlautbarungsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
M a u r e r  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

